

167

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

5. NOV. 1974

Gesetz: ZPO § 518; ArbGG §§ 64, 66

Leitsatz:

Ist eine versehentlich an das Arbeitsgericht anstatt an das Landesarbeitsgericht gerichtete Berufungsschrift am letzten Tag der Berufungsfrist in einen gemeinsamen Nachtbriefkasten des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts eingeworfen worden und infolge der falschen Anschrift erst nach Ablauf der Frist dem Landesarbeitsgericht zugeleitet worden, so kann sie nicht als rechtzeitig eingelegt gelten (im Anschluß an BGH LM Nr. 1, 8 und 9 zu § 518 Abs. 1 ZPO).

Aktenzeichen: 5 AZB 44/74

Beschluß des BAG vom 5. November 1974

LAG München



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



AZB 44/74

Sa 581/74 München

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 5. November 1974 beschlossen:

Die Revisionsbeschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts München vom 13. September 1974 - 5 Sa 581/74 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I. Die Klägerin ist eine Transportfirma. Der Beklagte war bei ihr vom 1. Juli 1972 bis zum 22. Mai 1973 als Beauftragter für den Platz Augsburg beschäftigt. Die Klägerin verlangt mit der Klage Zahlung von 1.606,20 DM, weil der Beklagte in entsprechender Höhe zuviel Kilometer als Spesen verrechnet habe.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten durch Urteil vom 20. Juni 1974 antragsgemäß verurteilt. Das Urteil ist den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 8. August 1974 zugestellt worden.

II. Der Beklagte hat mit Schriftsatz vom 22. August 1974 gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift war - ebenso wie die Berufungsbegründung - an das Arbeitsgericht München adressiert; sie trägt den Eingangsstempel "Landesarbeitsgericht Bayern, Arbeitsgericht München Nachtbriefkasten, eingegangen 22.08.1974". Ausweislich eines weiteren Eingangsstempels ist die Berufungsschrift beim Landesarbeitsgericht erst am 29. August 1974 eingegangen.

Dies erklärt sich nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts wie folgt:

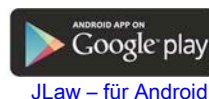
Beim Landesarbeitsgericht München und beim Arbeitsgericht München bestehen getrennte Posteinlaufstellen. Für beide Gerichte besteht jedoch ein gemeinsamer Nachtbriefkasten. Der Nachtbriefkasten enthält keine technischen Einrichtungen (Fächer u.ä.), die eine getrennte Eingabe von Schriftstücken ermöglicht, die für das Landesarbeitsgericht und die für das Arbeitsgericht bestimmt sind. In den Nachtbriefkasten eingegebene Post wird auf Grund einer gemeinsamen Anordnung der Behördenvorstände von einem Beamten des Arbeitsgerichts München entnommen und an die jeweils in der Anschrift des Schriftstückes bezeichnete Adresse (Arbeitsgericht München oder Landesarbeitsgericht München) weitergeleitet.

Die Berufung des Beklagten ist am 22. August 1974 dem Nachtbriefkasten entnommen worden; infolge der falschen Adressierung ist sie jedoch zunächst der Posteinlaufstelle des Arbeitsgerichts München übergeben worden und von dort mit dem Akt der Vorinstanz erst am 29. August 1974 zur Eingangsstelle des Landesarbeitsgerichts gelangt.

Das Landesarbeitsgericht hat den Beklagten auf den verspäteten Eingang seiner Berufungsschrift hingewiesen; dieser hat sich in der ihm gesetzten Frist jedoch nicht geäußert. Alsdann hat das Landesarbeitsgericht durch Beschluß vom 13. September 1974 die Berufung des Beklagten als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die zugelassene Revisionsbeschwerde des Beklagten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

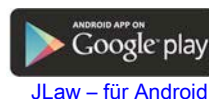
III. Der angefochtene Beschluß ist nicht zu beanstanden.

1. Da das erstinstanzliche Urteil dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 8. August 1974 zugestellt worden ist, lief die Berufungsfrist mit dem 22. August 1974 ab (§ 66 Abs. 1 ArbGG). Die Berufungsschrift ist mithin am letzten Tag der Frist in den gemeinsamen Nachtbriefkasten des Arbeitsgerichts und Landesarbeitsgerichts München eingeworfen worden. Da der Nachtbriefkasten für beide Gerichte nur ein gemeinsames Fach enthält, müssen die Benutzer des Briefkastens durch richtige Adressierung des eingeworfenen Schriftstückes kenntlich machen, für welches Gericht dieses bestimmt ist. Die falsche Anschrift hatte hier zur Folge, daß die an das Landesarbeitsgericht zu richtende Berufungsschrift am 22. August 1974 nicht diesem sondern dem Arbeitsgericht zugeleitet worden ist. Unter diesen Umständen ist die Berufungsschrift nicht vor Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Landesarbeitsgericht eingereicht worden (§ 64 Abs. 2 ArbGG in Verbindung mit § 518 Abs. 1 ZPO). Damit war die Berufung verspätet. Dieses Ergebnis entspricht der einhelligen Rechtsprechung des Ersten, Dritten und Fünften Zivilsenats des Bundesgerichtshofs, der sich der erkennende Senat anschließt (BGH LM Nr. 1, 8 und 9 zu § 518 Abs. 1 ZPO). Eine abweichende Entscheidung wäre auch ohne Anrufung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe nicht zulässig (§ 2 Abs. 1 RsprEinhG).

2. Die Revisionsbeschwerde will nur darauf abstellen, ob die Berufungsschrift vor Fristablauf in die Hände des für die Entleerung des gemeinsamen Nachtbriefkastens zuständigen Beamten gelangt ist. Anderenfalls - so meint sie - müßte auch eine rechtzeitig eingeworfene und richtig adressierte Schrift als verspätet angesehen werden, wenn der gemeinsame Beamte die richtig adressierte Berufung versehentlich an das unzuständige Arbeitsgericht weiterleitet. Dieser Auffassung vermag der Senat nicht zu folgen. Beide Fälle unterscheiden sich dadurch, daß im hier zur Entscheidung stehenden Fall die Ursache des Irrlaufs im Verantwortungsbereich des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten liegt, in dem von der Revisionsbeschwerde gebildeten Beispielfall hingegen im alleinigen Verantwortungsbereich des Gerichts.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Auch die von der Revisionsbeschwerde angeführte Entscheidung des Fünften Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 2. Juli 1953, Jur.Rundschau 1953, 430, kann ihre Ansicht nicht stützen; denn in jenem Fall war die unrichtig adressierte Revisionsschrift des Angeklagten noch rechtzeitig beim Landgericht (§ 341 StPO) eingegangen. Für einen solchen Fall wird auch in BGH LM Nr. 9 zu § 518 Abs. 1 ZPO, die Rechtzeitigkeit bejaht. Wenn aber auch einmal ein Rechtsmittelkläger daraus Nutzen ziehen kann, daß glückliche Umstände eine falsch adressierte, kurz vor Fristende abgesandte Rechtsmittelschrift dennoch rechtzeitig bei dem zuständigen Gericht eintreffen lassen, so kann daraus doch nichts für den hier vorliegenden Fall abgeleitet werden, in dem solche glücklichen Umstände nicht eingetreten sind.

IV. Nach allem hat das Landesarbeitsgericht die Berufung des Beklagten mit Recht als unzulässig verworfen, so daß die Revisionsbeschwerde zurückzuweisen war.

gez. Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)